

Allgemeine Geschäftsbedingungen

InterSolutions GmbH
Ausgabe 12. März 2002

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis.....	1
II.	Anwendungsbereich und Geltung	2
III.	Angebot.....	2
IV.	Geheimhaltung	2
V.	Mitarbeitereinsatz.....	2
VI.	Ausführung.....	3
VII.	Verzug.....	3
VIII.	Kündigung	3
IX.	Dokumentation	3
X.	Ausbildung	4
XI.	Prüfung und Abnahme von Dienstleistungen	4
XII.	Ablieferung und Installation von Hardware.....	4
XIII.	Haftung.....	4
XIV.	Haftung für Warenmängel	4
XV.	Eigentumsvorbehalt.....	5
XVI.	Vergütung.....	5
XVII.	Lizenzen und Rechte bei Individualsoftware	5
XVIII.	Sonderbestimmungen zur „Jahr-2000-Fähigkeit“	6
XIX.	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit.....	6

II. Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen und Kauf von Hard- und/oder Softwareprodukten der InterSolutions GmbH.
2. Für den Geschäftsverkehr zwischen der InterSolutions GmbH und allen Kunden gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht anders lautende Vertragsbestimmungen von der InterSolutions GmbH ausdrücklich und schriftlich in Briefform (nicht Email oder FAX) anerkannt wurden.

III. Angebot

3. Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertenanfrage nichts anderes vermerkt ist.
4. Weicht das Angebot von der Offertenanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Offertensteller ausdrücklich darauf hin.
5. Das Angebot ist während der vom Auftragnehmer genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertenanfrage oder Angebot keine Frist, so bleibt das Angebot vom Datum des Angebotes an während einem Monat verbindlich.
6. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exklusiv MwSt. und Transportkosten ab Domizil Münchenstein.
7. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Verhandlungen zurückziehen.
8. Die Offerten sind vertraulicher Natur und dürfen nur Personen zur Einsicht überlassen werden, die diese Offerte tatsächlich bearbeiten.
9. An allen Entwürfen und Kostenvoranschlägen behaltet sich der Offertensteller Eigentums- und Urheberrechte vor.
10. Ausgehändigte Unterlagen sind auf Verlangen des Offertenstellers zurückzuerstatten.
11. Der Abschluss von Verträgen über die beidseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Briefform (nicht Email oder FAX). Sie gelten als gültig, wenn beide Vertragspartner diese visiert haben.

IV. Geheimhaltung

12. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig, noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf alle Vertragspartner und Unterlieferanten. Die Geheimhaltungspflicht beginnt bei der Offertenanfrage und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
13. Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
14. Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, so kann dieser Schadenersatzklagen einreichen. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung des Schadenersatzes befreit nicht von der Geheimhaltung.

V. Mitarbeitereinsatz

15. Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.
16. Bei Personalstellung gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter.

17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung.
18. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Auftragnehmer beweist, dass er den Subunternehmer richtig einsetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

VI. Ausführung

19. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
20. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Er stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.
21. Der Auftragnehmer kann bei Bedarf freie Mitarbeiter und Firmen beiziehen. Werden vertraglich vereinbarte Dienstleistungen durch Dritte erbracht, so werden die Dienstleistenden nicht automatisch auch zu einem Vertragspartner des Auftraggebers. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

VII. Verzug

22. Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründet vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
23. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche dem Vertragsnehmer die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Naturgewalten, behördliche Anordnungen, der Ausfall von öffentlichen Kommunikationsnetzen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers eintreten –, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, hinauszuschieben.

VIII. Kündigung

24. Bei Personalstellung kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Tätigkeit unverzüglich ein.
25. In allen anderen Fällen können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
26. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
27. Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

IX. Dokumentation

28. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber eine für den Betrieb vereinbarte, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual).
29. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Dokumentationen für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch bedarf der Einwilligung des Auftragnehmers und kann kostenpflichtig sein.
30. Dokumentationen aus Drittprodukten (z.B. Softwaremanuals Dritter) unterliegen den Bedingungen des Produkteherstellers.

X. Ausbildung

31. Der Vertragsnehmer übernimmt eine erste Instruktion des Personals des Auftraggebers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertenanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung. Der Vertragsnehmer garantiert, dass er die Ausbildung zu optimaler Nutzung der Hard- und Software anbieten kann.

XI. Prüfung und Abnahme von Dienstleistungen

32. Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Auftragnehmer lädt den Auftraggeber hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.
33. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Der Auftragnehmer behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Auftraggeber bekannt.
34. Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Auftragnehmer behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Auftraggeber rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, so befindet sich der Auftragnehmer ohne weiteres in Verzug.

XII. Ablieferung und Installation von Hardware

35. Wünscht der Käufer die Installation des Kaufgegenstandes, gibt er dies in der Offertenanfrage bekannt.
36. Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung, die Anschlüsse an das Datennetz und stellt den notwendigen Raum zur Aufbewahrung von Material und Werkzeug zur Verfügung.
37. Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und Hausordnungen.

XIII. Haftung

38. Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Mitarbeiter, betriebsfremdes Personal) wie für ihr eigenes.
39. Der Vertragsnehmer haftet für Schäden beim Vertragsgeber, sofern dieser ungetreue oder unsorgfältige Ausführung oder Fahrlässigkeit nachweisen kann.
40. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung sind sowohl gegenüber dem Vertragsnehmer als auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
41. Bei Dienstleistungen haftet der Auftragnehmer nur für die übliche Sorgfaltspflicht, nicht jedoch für den Erfolg. Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist der InterSolutions GmbH unverzüglich anzuzeigen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, den Schaden zu beheben. Gelingt dies der InterSolutions GmbH nicht, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung der Vergütung. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag, Ersatz des positiven- und negativen Vertragsinteresses, Mangelfolge- und Drittschäden wie Datenverlust etc. sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Dienstleistung.
42. Die InterSolutions GmbH übernimmt keine Haftung für Gewinneinbußen oder sonstige Folgeschäden, selbst wenn das mögliche Auftreten solcher Schäden angekündigt wurde.

XIV. Haftung für Warenmängel

43. Offene Mängel, welche bei der Warenübergabe sichtbar sind, müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden, ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

44. Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer innert 10 Tagen schriftlich angezeigt werden.
45. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat die InterSolutions GmbH das Recht, nach Wahl entweder gegen Rücknahme der Ware mängelfreien Ersatz zu liefern, oder gegen Rückgabe des Kaufpreises und Rücknahme der Ware vom Vertrag zurückzutreten, oder den Minderwert zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, namentlich für Mangelfolgeschäden, Datenverlust, Kosten für Montage und Demontage, Transport der Ware und dergleichen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Das fehlerhafte Produkt ist auf Kosten des Kunden und nach telefonischer Avisierung an die InterSolutions GmbH zu retournieren. Wünscht der Kunde eine Reparatur am Standort, so gehen Reisezeit, Arbeitszeit und Reisespesen zu Lasten des Kunden.
46. Die Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Kunden, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckte. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

XV. Eigentumsvorbehalt

47. An allen verkauften Waren behält sich die InterSolutions GmbH bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum vor. Sie ist jederzeit berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bei der zuständigen Behörde auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

XVI. Vergütung

48. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
49. Die Vergütung gilt für alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, die öffentlichen Abgaben sowie Spesen.
50. Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Auftragnehmer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Auftraggeber so, dass sie dem Auftragnehmer innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Verfügung stehen.
51. Werden Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Sicherstellung verlangen.
52. Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als diese in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

XVII. Lizenzen und Rechte bei Individualsoftware

53. Die Rechte an der vom Auftragnehmer eigens für den Auftraggeber hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören dem Auftragnehmer. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem Auftraggeber vor der gemeinsamen Prüfung auszuhändigen.
54. Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören
 - dem Auftraggeber, wenn sie von dessen Personal gemacht wurden;
 - dem Auftragnehmer, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden;
 - dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, wenn sie gemeinsam vom Personal des Auftraggebers und des Auftragnehmers bzw. von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

XVIII. Sonderbestimmungen zur „Jahr-2000-Fähigkeit“

55. Die InterSolutions GmbH versucht in den Verträgen nur Hard- und Softwarekomponenten anzubieten, welche über die „Jahr-2000-Fähigkeit“ verfügen. Jedoch kann die InterSolutions GmbH keine Garantie für diese Fähigkeit übernehmen.

XIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit

56. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages ist das Domizil der InterSolutions GmbH in 4142 Münchenstein, Schweiz.
57. Auf diesen Verträgen findet das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.
58. Sollte eine Bedingung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich, soweit eine Bestimmung unwirksam ist, auf eine neue Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahe kommt und rechtlich Bestand hat.

Münchenstein, 12. März 2002, InterSolutions GmbH